

# Schuldienst ohne Ref?

**Beitrag von „Timm“ vom 12. Juni 2005 21:58**

Zitat

**namenlose schrieb am 12.06.2005 20:21:**

naja, du hattest das da geschrieben:

"Meister mit Berufserfahrung wird man in den Anwärterdienst übernommen (=Referendariat im Höheren Dienst)"

und das ist in rlp so nicht der fall.

du spaltest nun aber haare. klar steht in der po, dass man die "zweite staatsprüfung" ablegt (bei den fachlehrern heißt sie hier dagegen "pädagogische prüfung"), aber das nimmt sich nun wahrlich nicht viel. wobei mein erstes examen (aus bawü) in der tat kein staatsexamen bzw. keine staatsprüfung war. zumindest steht das nicht auf dem zeugnis.

Der Anwärterdienst wird im höheren Dienst als Referendariat bezeichnet, das wollte ich damit sagen. Das Ganze war missverständlich, wer sich auskennt, weiß aber Bescheid.

Der Begriff (1/2.) Staatsprüfung ist der Überbegriff. Für das LA des höheren Dienstes heißt z.B. die 1. Staatsprüfung speziell "wissenschaftliche Prüfung". Es handelt sich aber immer um Staatsprüfungen nach dem Landesbeamtengesetz.

Wenn dir die Begrifflichkeiten zu kompliziert sind, kannst du ja mal eine Eingabe an die Petitionsausschüsse der Landtage machen. Ich habe sie nicht erfunden und wollte das Ganze nur klar stellen.